

## **Die FAQ zu „Wie gestaltet man einen erfolgreichen Bedarfsverkehr?“**

### **Wieso soll ich überhaupt bedarfsgesteuerten Verkehr anbieten?**

Bedarfsgesteuerte Verkehre sind, vor Allem in ländlichen Räumen und zu Zeiten geringerer Nachfrage, besser geeignet, die Nachfrage an öffentlicher Personenverkehrsleistung zu bedienen, als traditionelle, fahrplangebundene Linienverkehre. Sie sind wirtschaftlicher, da Fahrten nur dann stattfinden, wenn auch tatsächlich mindestens ein Fahrgast den Verkehr nutzt, und die Fahrtstrecke kann auf das notwendige Minimum verkürzt werden. Zusätzlich können neue Fahrgäste dann gewonnen werden, wenn das Angebot konsequent auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtet wird. Das führt zu höheren Einnahmen und damit zu einer besseren Kostendeckung.

### **Müssen wir einen Fahrplan für den Bedarfsverkehr entwickeln?**

Nein, für einen Bedarfsverkehr benötigen Sie keinen Fahrplan. Gehen Sie einen Schritt auf Ihren Kunden zu und ermöglichen Sie ihm dann zu fahren, wann er das Bedürfnis dazu hat. Geben Sie ihm nur einen Rahmen in Form von Betriebs- und Anmeldezeiten vor. Die an das System angeschlossenen Bürger werden ein solches freies System stärker nutzen als ein Reglementiertes. Denn, Sie können kaum davon ausgehen, dass Bürger eine „Fahrplanfahrt“ gerade dann annehmen, wenn sie vorher auch noch anrufen müssen. Wird eine Fahrt im Fahrplan nicht genutzt, dann passt die Zeit den Kunden nicht. Nichts besseres, als die Kunden selbst entscheiden zu lassen wann gefahren werden soll. Bedien- und Anmeldezeiten sollten Sie Ihrem Kunden jedoch schon mitteilen, damit er einen Rahmen hat, in dem er sich orientieren kann.

### **Müssen wir uns an einen „Linienverlauf“ halten?**

Nein, Sie brauchen auch keinen Linienverlauf. Auch damit schränken Sie Ihren Kunden wieder ein. Es genügt völlig, wenn Sie Bediengebiete mit Ihren Haltestellen definieren. Vergessen Sie nicht, im Linienverkehr eher selten bediente Haltestellen wie Friedhöfe und Sportstätten ebenfalls als Ziele anzubieten. Nicht nur die Senioren werden dieses Angebot gerne nutzen, es wird auch beobachtet, dass diese Verkehre vielfach als Ersatz für das Elterntaxi genutzt werden und damit einen echten Beitrag leisten, beispielsweise für den Klimaschutz.

## **Müssen wir „behinderte“ Fahrgäste außerhalb des „Jedermann“ Verkehrs befördern?**

Nein, „Jedermann“ sagt ja bereits Alles. Es gibt keine gesetzliche Norm die Sie verpflichtet, körperlich oder geistig behinderte Fahrgäste von anderen Fahrgästen zu trennen. Und gerade der fahrplanlose Bedarfsverkehr ist sehr gut für diese Personengruppen geeignet, da kein Zeitdruck durch einen Fahrplan vorhanden ist und in der Fahrtplanung auf den Zeitbedarf individuell eingegangen werden kann. Zusätzlich können Sie auch evtl. notwendige Begleitpersonen und Hilfsmittel einplanen und nach Gebrauch auch wieder zurückführen.

Viele der älteren Mitbürger, aber auch die Mütter mit den Kinderwagen werden diesen Service ebenfalls schätzen.

## **Wie viel Zeit vor Fahrtbeginn soll sich ein Fahrgast anmelden?**

Auch hier müssen Sie eigentlich keine Einschränkung vornehmen. Der Kunde wird sich rechtzeitig vorher bei Ihnen melden. Sie werden ihm sagen können, wann er frühestens mit einer Fahrt rechnen kann. Üblich sind Anmeldezeiten von minimal 30 Minuten vor Fahrtbeginn. Sie können aber auch „Abholungen auf Abruf“ praktizieren, damit Sie den Fahrgast beispielsweise nach dem Arztbesuch möglichst zeitnah abholen können.

Wichtig ist, dass Sie Bedienzeiten definieren, beispielsweise von 5:00-21:00, zu denen Sie Ihre Dienstleistung anbieten und Zeiten vorgeben, innerhalb derer sich ein Kunde anmelden kann, beispielsweise „Sie erreichen uns von 8:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 123“. Jetzt ist klar, dass für eine Fahrt vor 8:00 am Vorabend angerufen werden muss, und eine Spätfahrt nach 18:00 nicht mehr bestellt werden kann. Eine Besetzung der Bestellzentrale über die gesamte Bedienzeit hinweg ist also nicht notwendig. Wenn Sie eine Buchung über das Internet oder per Smartphone ermöglichen, dann sollte die Buchung dort entsprechend aufgebaut sein, damit Sie den Antrag auch noch bearbeiten können.

## **Wie können wir Anschlüsse an fahrplangebundene Linienverkehrsmittel herstellen?**

Das geht ganz einfach, für die Funktion als Zubringer ergibt sich das durch die Fahrgastwünsche von selbst. Für die Funktion als Verteiler lassen Sie das Fahrzeug zu den relevanten Zeiten an den Übergangsbahnhöfen und Haltestellen auf Fahrgäste warten.

## Welche Fahrzeuge soll ich einsetzen?

Sie können jedes entsprechend zugelassene Fahrzeug im bedarfsgesteuerten Verkehr einsetzen, vorrangig sind aber Klein- und Minibusse geeignet, da diese Fahrzeuge nicht so viel Platz zum Wenden benötigen und daher auch bei engeren Verhältnissen gut eingesetzt werden können. Diese Fahrzeuge haben außerdem den Vorteil des erheblich niedrigeren Verbrauchs. Oft ist es eine kaufmännische Frage, ob Sie neben den großen Bussen, die Sie vermutlich für die Schülerbeförderung benötigen, noch kleine Fahrzeuge anschaffen sollten. Ich bin Ihnen gerne bei einer entsprechenden Vergleichskalkulation behilflich.

Auf jeden Fall sollten Ihre Fahrzeuge aber barrierefrei sein, damit die Gehhilfe, der Kinderwagen und ggf. der Rollstuhl einen sicheren Platz finden.

## Mit wie viel Fahrgästen kann / muss ich für meinen Bedarfsverkehr rechnen?

Sie werden mindestens so viele Fahrgäste haben, wie Sie vorher im Linienverkehr auch befördert haben. Wenn Sie ihr Angebot konsequent auf die Fahrgastwünsche ausrichten, für Jedermann und an jedem Wochentag anbieten, dann können Sie nach meiner Erfahrung in Ihren Planungen so rechnen, als ob jeder „angeschlossene“ Einwohner eine Fahrt im Kalenderjahr unternimmt.

## Welche Genehmigungen brauchen wir um fahrplanlosen Bedarfsverkehr durchführen zu können?

Prinzipiell handelt es sich um Linienverkehr nach dem PBefG und Sie benötigen die dort geforderten Erlaubnisse. Sehen wir einmal in das PBefG:

### § 42 Begriffsbestimmung Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

### § 43 Sonderformen des Linienverkehrs

Als Linienverkehr gilt, unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch der Verkehr, der unter Ausschluß anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

1. Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
2. Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
3. Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
4. Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepaßt wird.

Generell gilt, sprechen Sie frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde!